

Parteientschädigung für den Nebenintervenienten aus Billigkeitsgründen

Art. 106 Abs. 3, 160 Abs. 3 ZPO

Dem Nebenintervenienten steht aus Billigkeitsgründen eine Parteientschädigung zu, wenn seine Mitwirkung am Verfahren für die Urteilsfindung unerlässlich war. [208]

OGer SO ZKBES.2014.173 vom 24. Februar 2015

Der Mieter einer Liegenschaft (Beschwerdeführer) hatte gegen die Vermieterin auf nachträgliche Herabsetzung des Mietzinses aufgrund von Bauarbeiten auf dem Nachbargrundstück geklagt. Die Vermieterin hatte der Bauherrin (Beschwerdegegnerin) den Streit verkündet, worauf diese dem Prozess als Nebenintervenientin beigetreten war. Erstinstanzlich war der Antrag auf Mietzinsreduktion teilweise gutgeheissen worden mit der Verpflichtung des Beschwerdeführers, der Beschwerdegegnerin eine Parteientschädigung von insgesamt CHF 6640.00 – bestehend aus einer pauschalen Kostennote von 24 Stunden à CHF 250.00 inklusive Mehrwertsteuer – hälftig zu zahlen.

Gegen die Bezahlung einer Parteientschädigung erhob der Beschwerdeführer Beschwerde beim Obergericht Solothurn. Der Beschwerdeführer stützte sich auf BGE 130 III 571 E. 6, wonach das Bundesgericht der Nebenpartei ausser aus Billigkeitsgründen keine Parteientschädigung zusprechen könne.

Die Beschwerdegegnerin machte demgegenüber geltend, dass sie wesentlich zur Klärung des Sachverhalts beigetragen habe, ihre Mitwirkung für die Urteilsfindung unerlässlich gewesen sei und ihr deshalb aus Billigkeit eine Parteientschädigung zustehe. Einen Anspruch auf Entschädigung machte sie eventualiter gestützt auf Art. 160 Abs. 3 ZPO geltend, da sie zur Mitwirkung verpflichtet worden war.

Das Gericht hielt fest, dass sich ein Anspruch der Nebenintervenientin auf Parteientschädigung auf Art. 106 Abs. 3 ZPO stütze und nicht nach Art. 160 Abs. 3 ZPO geltend gemacht werden könne. In Übereinstimmung mit dem erwähnten Urteil des Bundesgerichts erwog das Gericht, dass der Nebenpartei ausser aus Gründen der Billigkeit keine Prozessentschädigung zustünde. Die von der Beschwerdegegnerin geltend gemachten Billigkeitsgründe rechtfertigten vorliegend jedoch einen Anspruch auf Parteientschädigung.

Bei dessen Bemessung orientierte sich das Gericht am für die Mitwirkung erforderlichen Aufwand, behandelte die Beschwerdegegnerin dementsprechend wie eine mitwirkende Dritte und sprach ihr nur eine «angemessene» Ent-

schädigung i.S.v. Art. 160 Abs. 3 ZPO zu. Aufgrund des konkreten Aufwands – bestehend aus der Zusammentragung und Sortierung von diversen Urkunden – reduzierte das Gericht den vom Beschwerdeführer zu tragenden Teil der Parteientschädigung von CHF 3320.00 auf CHF 300.00 und hiess die Beschwerde in diesem Sinne teilweise gut.

In der Folge wies das Gericht den Eventualantrag auf Entschädigung gemäss Art. 160 Abs. 3 ZPO ab, zumal eine Parteientschädigung zugesprochen wurde und Art. 160 Abs. 3 ZPO ohnehin nicht auf Nebenparteien anwendbar sei.

Kommentar

Das Gericht sah in der unerlässlichen Mitwirkung der Beschwerdegegnerin genügend Grund, ihr aus Billigkeit eine Entschädigung zuzusprechen. Dem ist mit Blick auf die bundesgerichtliche Rechtsprechung beizupflichten. Zwar erwog das Bundesgericht in BGE 130 III 571, dass der Nebenintervenientin keine Parteientschädigung zu Lasten des Prozessgegners zugesprochen werden könne, weil sie Interessen aus dem Rechtsverhältnis zwischen ihr und der Hauptpartei, nicht aber dem Prozessgegner, wahrnehmen würde (zustimmend BSK ZPO-RÜEGG/RÜEGG, Art. 106 N 9; a.M. BK ZPO-STERCHI, Art. 106 N 13). Jedoch wurde in jenem Entscheid eine Entschädigung aus Gründen der Billigkeit ausdrücklich vorbehalten, mithin eine Entschädigung für Nebenparteien nicht gänzlich ausgeschlossen.

Inkonsequent ist vorliegend das Vorgehen bei der Bemessung der Entschädigung. Einerseits erwog das Gericht, dass eine Nebenpartei ihren Aufwand im Rahmen der Parteientschädigung geltend zu machen habe, die Prozesskosten folglich nach Art. 106 Abs. 3 ZPO durch das Gericht zu bestimmen seien und Art. 160 Abs. 3 ZPO nicht auf Nebenparteien anwendbar sei. Andererseits behandelte es die Beschwerdegegnerin dann doch wie eine mitwirkende Dritte und sprach ihr i.S.v. Art. 160 Abs. 3 ZPO nur eine «angemessene» Entschädigung zu. Konsequenter – und nach der hier vertretenen Auffassung richtig – wäre, die Zusage und Bemessung einer Entschädigung aufgrund derselben rechtlichen Grundlage vorzunehmen und die Nebenintervenientin entsprechend als mitwirkende Dritte oder als Partei zu entschädigen, mithin gestützt auf Art. 106 Abs. 3 ZPO.

Christoph A.ENZ